

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Oktober 2020

Aufhebung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz zum Sommersemester 2021

A. Problem

Die Hochschulen erheben gemäß § 109b Absatz 1 BremHG von den Studierenden für die Verwaltungsdienstleistungen, die sie außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Beitrag, der im BremHG mit 50 Euro für jedes Semester beziffert ist, wurde aufgrund der gesetzlichen Verordnungsermächtigung aus § 109b Absatz 3 BremHG durch die Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag zum Wintersemester 2017/2018 auf 62 Euro für jedes Semester und ab Wintersemester 2018/2019 auf 74 Euro für jedes Semester angehoben. Die Erhöhung des Beitrages zum Wintersemester 2018/2019 wurde mit der Änderung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 18. Juni 2018 wieder zurückgenommen.

Bereits zu dem Zeitpunkt wurde aus sozialen Erwägungen mit Blick auf die Studierenden diskutiert, von der weiteren Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages stufenweise abzusehen. In einem nächsten Schritt ist vorgesehen, die vorgenannte Verordnung zum Sommersemester 2021 aufzuheben, so dass dann der im BremHG verankerte Verwaltungskostenbeitrag von 50 Euro pro Semester wieder greift.

Aufgrund der sehr angespannten finanziellen Situation im Hochschulbereich kann dem gänzlichen Verzicht auf den Verwaltungskostenbeitrag noch nicht entsprochen werden. Für die vollständige Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrages würde es einer Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes bedürfen.

Die Senkung des Beitrages um 12 Euro pro Semester trägt dazu bei, die finanziell bedürftigen und anderweitig belasteten Studierenden zu entlasten.

B. Lösung

Die Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 23. Februar 2017 in der Fassung vom 18. Juni 2018 wird mit Wirkung zum Sommersemester 2021 aufgehoben.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Regelung.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Senkung des Verwaltungskostenbeitrages von gegenwärtig 62 Euro auf 50 Euro ergeben sich für die Hochschulen ab dem Sommersemester 2021 Mindereinnahmen von 12 Euro pro Fall und Semester. Wird die in den letzten Jahren durchschnittlich ermittelte Zahl von Studierenden an den vier bremischen Hochschulen von 30.700 zugrunde gelegt, kommt es zu Mindereinnahmen in Höhe von 737 T€ pro Jahr. Um diesen Einnahmeverlust der Hochschulen zu kompensieren, wurde dieser Betrag im Haushaltsentwurf für 2021 als zusätzlicher Zuschuss an die Hochschulen berücksichtigt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Beide Geschlechter profitieren von einer Absenkung des Verwaltungskostenbeitrages in gleichem Maße.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung, auch über das zentrale Informationsregister, geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Aufhebung der „Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz“ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Juni 2018 mit Wirkung zum Sommersemester 2021.
2. Der Senat beschließt – wie im Entwurf des Haushalts 2021 für den PPL 24 vorgesehen – den Hochschulen die Kompensation der Einnahmeausfälle aus der

Absenkung des Verwaltungskostenbeitrages auf 50 Euro pro Semester bereitzustellen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen für die Kompensation der Einnahmeausfälle der Hochschulen die Befassung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.
4. Der Senat bittet um zeitnahe Verkündung der Aufhebung der Verordnung mit Wirkung zum Sommersemester 2021 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

Entwurf „Aufhebung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz“ mit Begründung

Aufhebung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz

Vom xx.xx.2020

Aufgrund des § 109b Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 23. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 92), die durch die Verordnung vom 18. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 275) geändert worden ist, wird mit Wirkung für das Sommersemester 2021 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Bremen, den xx.XX.2020

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

Begründung:

I. Allgemeines

Verwaltungskostenbeiträge werden aktuell in neun Bundesländern erhoben. Die Beiträge liegen zwischen 50 und 75 Euro. Nach der bestehenden Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 18. Juni 2018 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 62 Euro pro Semester.

II. Zu der geplanten Änderung:

Zur Entlastung der Studierenden und zur Vermeidung der Selektion von finanziell bedürftigen oder anderweitig belasteten Studierenden soll der Verwaltungskostenbeitrag wieder auf den im Bremischen Hochschulgesetz verankerten Betrag von 50 Euro pro Semester belassen werden.

Dazu ist die bestehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz aufzuheben.

Damit bereits zum Zeitpunkt der Versendung von verbindlichen Informationen, die von den Hochschulen bereits frühzeitig für das Wintersemester verschickt werden, klar ist, dass die Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag mit Wirkung für das Sommersemester 2021 aufgehoben wird, ist die Verordnung alsbald zu verkünden.